

II-10043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/12-4/1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Böhacker
und Kollegen vom 02.04.1993, Nr. 4563/J-NR/1993,
betreffend "die Adria - Wien - Pipeline"

4526/AB

1993-06-02

zu 4563/13

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, deren Stellungnahme ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringe.

Wien, am 1. Juni 1993
Der Bundesminister

Stellungnahme der ÖIAG zur parl. Anfrage Nr. 4563/J-NR/1993

Die gegenständlichen Fragen beziehen sich weitgehend auf operative Angelegenheiten, die in der allgemeinen Verantwortung der dafür zuständigen Unternehmensorgane liegen; die Anfrage kann daher, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, nur eingeschränkt beantwortet werden.

Zu Punkt 1:

Wer ist mit welchem Anteil an der Adria - Wien - Pipeline beteiligt ?

Die ÖMV AG übt keinen beherrschenden Einfluß im Sinne des § 15 AktG auf die Adria Wien-Pipeline GmbH aus, diese ist daher keine Konzerngesellschaft der ÖMV AG.

Zu Punkt 6:

Welche Auslastung der Adria - Wien-Pipeline war in den letzten Jahren gegeben ?

Die Rohölimporte nach Österreich via AWP haben im Jahr 1992 7,5 Mio to betragen.

Zu Punkt 7:

In welchem Maße war die Raffinerie Schwechat in den letzten Jahren ausgelastet ?

Die Destillationskapazität der Raffinerie Schwechat beträgt ca. 10 Mio to Rohöl jährlich. In der Raffinerie Schwechat wurden 1992 insgesamt 8,7 Mio to Rohöle und 0,1 Mio to sonstige Weiterverarbeitungsprodukte durchgesetzt.